

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung am 27.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.774.338,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.688.978,00 EUR
mit einem Saldo von	85.360,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.200,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50,00 EUR
mit einem Saldo von	1.150,00 EUR
mit einem Überschuss von	86.510,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	942.489,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.192.350,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.599.000,00 EUR
mit einem Saldo von	- 2.406.650,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.406.650,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.314.793,00 EUR
mit einem Saldo von	1.091.857,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	372.304,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.406.650,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.110.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

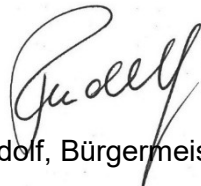
Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für Ausgaben nach §100 HGO für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Aarbergen, den 28.05.2021

Der Gemeindevorstand


Rudolf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltsatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2021 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HG,

2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung 2021 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.406.650,-- EUR

(i.W.: „zwei Millionen vierhundertsechstausend sechshundertfünfzig Euro“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung 2021 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.110.000,-- EUR

(i.W.: zwei Millionen einhundertzehntausend Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,

4. den Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung 2021 vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von

5.000.000,00 EUR

(i.W.: „fünf Millionen Euro“)

in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO,

5. das in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte, am 27. Mai 2021 beschlossene Haushaltssicherungskonzept in Verbindung mit § 92a Abs. 3 S. 2 HGO.

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
als Behörde der Landesverwaltung
Im Auftrag: Pendelin

Der Haushaltsplan liegt vom **22. Mai bis 26. Mai 2023** und vom **30. Mai bis 31. Mai 2023** zur
Einsichtnahme im Rathaus, Scheidertalstr. 1 - 65326 Aarbergen, 2.OG West - Zimmer 7,
vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Aarbergen, den 16.05.2023

Der Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf', written in a cursive style.

Rudolf, Bürgermeister